

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (GBSAR) zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 35/2007 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung und Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15/2007 vom 1. August 2007, S. 3239, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in GHz	Maximale Kanalbandbreite / Kanalraster	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in mW (EIRP)
a) 2,400 – 2,4835	Keine Einschränkung	25
b) 9,20 – 9,50	Keine Einschränkung	25
c) 13,40 – 14,00	Keine Einschränkung	25
d) 24,00 – 24,25	Keine Einschränkung	100
e) 61,00 – 61,50	Keine Einschränkung	100
f) 122,00 – 123,00	Keine Einschränkung	100
g) 244,00 – 246,00	Keine Einschränkung	100

Frequenzbereich in GHz ¹⁾	Maximale Kanalbandbreite / Kanalraster	Maximal zulässige spektrale Strahlungsleistungsdichte in dBm/MHz (EIRP) ^{2),3)}
h) 4,50 – 7,00	Keine Einschränkung	-41,3
i) 8,50 – 10,60 ⁴⁾	Keine Einschränkung	-41,3
j) 24,05 – 27,00	Keine Einschränkung	-41,3
k) 57,00 – 64,00	Keine Einschränkung	-41,3
l) 75,00 – 85,00	Keine Einschränkung	-41,3

Frequenzbereich in GHz ^{5), 6)}	Maximale Kanalbandbreite / Kanalraster	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in dBm bzw. mW (EIRP)
m) 17,1 – 17,3	Keine Einschränkung	26 bzw. 400

¹⁾ Die Frequenzbereiche h) bis l) sind ausschließlich für Tank- Radar bestimmt.

²⁾ Die Grenzwerte beziehen sich auf die außerhalb geschlossener Behältnisse gemessene Strahlung.

³⁾ Die Grenzwerte Innerhalb geschlossener Behältnisse sind in der EN 302 372 definiert.

⁴⁾ Im Frequenzbereich 10,6 – 10,7 GHz müssen unbeabsichtigte Aussendungen außerhalb von geschlossenen Behältnissen unterhalb von -60 dBm/MHz liegen.

⁵⁾ Der Frequenzbereich m) ist ausschließlich für bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (GBSAR) mit Verwendung des Verfahrens „Detect And Avoid“ (DAA) bestimmt. Unter DAA versteht man ein bestimmtes Verfahren zur Vermeidung von Störungen anderer Funkanwendungen im gleichen Frequenzband.

⁶⁾ Besondere Anforderungen an Antennen für GBSAR und die bestimmungsgemäße Nutzung von „Detect And Avoid“ (DAA) sind in der EN 300 440 beschrieben.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden teilweise auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funk-Bewegungsmelder bzw. der Tank- Radare und des GBSAR nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Frequenzbereiche a – g und m die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 300 440, für die Frequenzbereiche h – l die der europäisch harmonisierten Norm EN 302 372 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.